



Deutscher Blinden- und
Sehbehindertenverband
e.V. (DBSV)

Stellungnahme des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBSV) zum Referentenentwurf eines Gesetzes über die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz – DIdG)

Der DBSV ist Spitzenorganisation der Blinden- und Sehbehindertenselbsthilfe und Verbraucherorganisation. Er vertritt die Interessen von Menschen, die sehbehindert, blind, hörsehbehindert oder taubblind sind oder deren Erkrankung zur Sehbehinderung oder Erblindung führen kann.

Mit dem Referentenentwurf für ein Digitale-Identitäten-Gesetz wird die Bereitstellung einer Europäischen Briefftasche gemäß Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2014/910 geregelt. Sie ermöglicht es, Identifizierungsdaten und Attributsnachweise (z. B. Personalausweis oder Schwerbehindertenausweis) digital zu speichern und zu verwalten. Dadurch wird der Zugang zu privaten und öffentlichen Dienstleistungen erleichtert.

Um einen gleichberechtigten Zugang sowie eine selbstbestimmte Teilhabe für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten und die Europäische Briefftasche für alle Bürgerinnen und Bürger erfolgreich zu etablieren, müssen neben Datenschutz und IT-Sicherheit auch Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit konsequent umgesetzt und sichergestellt werden.

Wir nehmen zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes über die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften wie folgt Stellung:

1. Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit

Artikel 15 EU-VO 2014/910 sieht neben der Barrierefreiheit nach EU-RL 2019/882 vor, dass Endnutzerprodukte in einfacher und verständlicher Sprache zugänglich sind. Ebenso ist die Nutzerfreundlichkeit sicherzustellen (Art. 5a Abs. 4, Art. 45 Abs. 1a und Art. 45a Abs. 1 der EU-VO 2014/910). Darunter fällt auch die einfache und intuitive Bedienbarkeit (vgl. die Erwägungsgründe 7, 13, 15, 29, 38, 42, 59 und 65 der (EU) 2024/1183). Diese Anforderungen sind zur Klarstellung in § 7 VDG zu ergänzen.



Die Bereitstellung der Europäischen Briefftasche kann durch eine Behörde oder im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Ebenso findet die Europäische Briefftasche Anwendung für digitale Dienstleistungen öffentlicher Stellen. Mit Blick auf das Benachteiligungsverbot im Behindertengleichstellungsgesetz müssen mindestens in diesen Fällen die erweiterten Anforderungen nach BITV gelten, darunter ein höheres Maß an Barrierefreiheit für die Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen (AAA-Kriterien des WCAG-Standards).

Zudem muss gewährleistet werden, dass neben der Europäischen Briefftasche selbst auch das Anmeldeverfahren für eben diese barrierefrei erfolgt.

2. Mitteilung von Barrieren

In § 7 Abs. 3 VDG heißt es: „Barrieren können von jedermann der Aufsichtsstelle gemeldet werden.“ Aus dem Vertrauensdienstegesetz muss sich klar ergeben, dass die Bundesnetzagentur bei Verstößen gegen die Vorgaben zur Barrierefreiheit angerufen werden kann und durch sie die Einhaltung der Vorgaben zur Barrierefreiheit überwacht wird.

3. Durchsetzung und Sanktionen

Die Erfahrung zeigt leider, dass Vorschriften zur Barrierefreiheit vielfach wertlos sind, wenn sie nicht durchgesetzt werden können und Sanktionsmöglichkeiten fehlen.

Zur wirksamen Durchsetzung der EU-VO 2014/910 ist es daher erforderlich, das Vertrauensdienstegesetz um eine Regelung zu ergänzen, die es Menschen mit einer Behinderung und anderen Betroffenen ermöglicht, bei Nichtbeachtung der Vorgaben zur Barrierefreiheit die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes anzurufen. Eine solche Regelung befindet sich bezogen auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 zur Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen beispielsweise in § 34 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes.

Außerdem ist es erforderlich, das Vertrauensdienstegesetz nach dem Vorbild in §§ 32 und 33 BFSG um eine Regelung zu ergänzen, die es nach § 15 Abs. 3 BGG anerkannten Verbänden ermöglicht, bei Nichtbeachtung der Vorgaben zur Barrierefreiheit nach diesem Gesetz eine Verbandsklage zu erheben.

Das Vertrauensdienstegesetz enthält in § 19 VDG eine Reihe von Bußgeldvorschriften. Zur wirksamen Durchsetzung der EU-VO 2014/910 ist es erforderlich, die Nichtbeachtung der Vorgaben zur Barrierefreiheit nach diesem Gesetz als Ordnungswidrigkeit auszugestalten.

Berlin, 15.04.2026